

dazu zu Hülfe zu kommen, es sey denn in dem Interesse der ganzen Stadt.

Dass alles dieses einen steten Glauben finde, bekräftige ich dieses mit meinem adlichen Insiegel und eigener Hand, welches auch die Stadt Braetz mit einem Insiegel und aller Zünfte Altmänner thun.

Gegeben Braetz den 4. Decemder 1738.

Maci Lodzia Poninski mppa Stolnik Wschowski Starosta Babiomoski

Christian Friedrich Bürgermeister

Gottfried Penther Stadt Richter

Martin Myfs Aeltester des Kürschner Handwerks

Michael Betlin Schumacher

Elias Adam Tuchmacher

Samuel Gellert Fleischer

Adam Poninski Starosta Babiomoski

## 2. Ostrorog, jetzt Scharfenort, Extract des Stadt Privilegii, die Toleration der Juden betreffend. 1701.

Zu S. 81 Anm. 1.

Juden, welche weder dem Schloss noch dem Städtchen Nutzen schaffen, sondern vielmehr Schaden zufügen, wenn sie Wolle, Felle und andere Waaren von den Christen aufkaufen, soll keine Wohnung in den Häusern erlaubt werden, wohl aber können selbige Farben und andere Sachen vor die Tuchmacher in das Städtchen bringen, und wenn sie damit fertig, sich länger nicht verweilen und Waaren aufkaufen. Wenn sich solche aber besonders um Privilegia bewerben sollten, soll dieses meiner Disposition überlassen werden.

So geschehen im Jahr 1701 den 14. April

Alexander zu Otole Zaleski

von der Stadt Ostrorog Herr und Erbherr.

## 3. Obornik, Judenprivileg 1724.

Zu S. 112 Anm. 3.

Boguslaus auf Birnbaum von Unruh Starost zu Obornik. Indem alle Sachen welche perpetuitatem Sopunt<sup>1)</sup> müssen posteritali (posteritati) Inscripto überlassen werden, folglich so gebe auch ich denen Juden zu Obornik in vim Confirmationis Sr. Kgl. Majestät unsers allergnädigsten Herrn dieses Privilegium in welchen ihre Gerechtigkeiten und Dienste derselben uti sequitur benenne.

<sup>1)</sup> Die sinnlose Lesart perpetuitatem sopunt ist schwer richtigzustellen, da die Vorlage für dies Privileg nicht mehr vorhanden ist.

1. Schloss Zinsen	200 fl.
2. Vor Saltz und Hering dass dieselben solches nicht vom Schlosse nehmen	130 „
3. Vor dass Schlachten	80 „
4. Tonnen Geld	30 „
5. Jährlich vor zwey Cresenten (Praesenten) als Ostern und Neues Jahr	30 „
6. Vor Talg	30 „

Der Betrag also ist 500 fl.

welches Geld jährlich in das Grundherrschaftliche Provent abgeliefert werden muss. Denen Juden wird es erlaubt sein einen jeglichen Handel zu führen, nemlich verschiedentl. Waaren und Materien zu verkaufen und auf Ellenmesse auch die Tücher Stückweise es sey auf die Elle oder stückweise wird es ihnen erlaubt sein zu verkauffen. Es ist denenselben verschiedentl. Getreyde zu ihrer Nahrung zu kauffen auch zum verkaufen erlaubt. Es stehet denen frey den Rabiner wie auch den Schul Director zu erwehlen worüber die Hoff Junsdiction nichts zu sagen hat. Wenn ein Jude von einem Christen beklagt wird, diese Klage muss also Erstens der Juden Rabiner unterscheiden; und hernach mahls erstl. gehet die Appellation an das Patrimonial Gericht. Der Burgemeister nebst denen gantzen Rahts assessoren sind verbunden die Juden zu schützen vor einer jeglichen Impeditio (in Abwesenheit des Starosten) Diesen Juden wird erlaubt sich zu bauen auf denen Grün[den] welche ihnen angezeuget sind, von ehemaligen Zeiten. Welche benennet wurde[n] durch eine Commission, welche zuletzt gehalten wurde durch den Ehemaligen Kuboks Probst zu Oborink.

datirt in Ustzikowe den 8. January 1724 Boguslaus Unruh Staroste zu Obornik Sebastio v. Proknisky [Sebastian von Prusimsky] S[tarost] Ob[ornik] Johann Gurorowsky S. O. m pria.

#### 4. Schrimm, Confirmation eines Ratsbeschlusses, die Juden betr. 1609.

Zu S. 114 Anm. 2.

Actum im Rathhause zu Schrimm, Montags am Tage der Bekehrung des heiligen Pauli apostoli im Jahre 1609.

Weil die ungläubige Jüdische Nation in der Stadt Schrimm immer mehr und mehr, nicht nur an Einheimischen, sondern auch an Fremden zu wächst und sich vergrössert ferner die Christliche gekaufte aber nicht gerichtlich verschriebenen Häuser übernehmen selbige besitzen, Lebens Mittel den Christen benehmen, sich auf den Gassen Häuser, und unter